

(4) Ist die Behörde, in deren Bezirk eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, für die Festsetzung der Ordnungsstrafe nicht örtlich zuständig, so hat sie die erforderlichen Ermittlungen zu treffen und ihre Vorgänge der zuständigen Behörde weiterzuleiten; sie kann in dringenden Fällen für ihren Bezirk auch vorläufige Maßnahmen nach § 10 treffen.

### § 27

Der Strafbescheid über die Ordnungsstrafe oder die Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 und § 10 sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

### Rechtsmittel

### § 28

(1) Gegen den Strafbescheid steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Dies gilt nicht, wenn der *Reichskommissar für die Preisbildung* den Strafbescheid selbst erlassen hat.

(2) Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 100 D-Mark nicht übersteigen und neben denen Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 oder § 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalls ausdrücklich zugelassen hat. Der *Reichskommissar für die Preisbildung* bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

### § 20

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Strafbescheides bei der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder